

durch Trunkenheit zu seiner Tat gekommen ist, was ist dann wirksamer, als wenn seine eigenen Kollegen ein wachsames Auge darauf haben, daß er nicht wieder in seinen alten Fehler verfällt?

Diese Wirkung der Mobilisierung des Kollektivs zur Erziehung eines seiner Mitglieder ist im Prinzip die gleiche, ob es sich nun um eine bedingte Verurteilung, einen öffentlichen Tadel, eine kurzfristige Freiheitsstrafe oder eine bedingte Strafaussetzung gem. § 346 StPO handelt.

Die gesellschaftliche Einwirkung auf den Verurteilten erhöht stets die Aussicht, daß der Betreffende nie wieder mit dem Gesetz in Konflikt gerät.

Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Wirkungen, die keineswegs geringer einzuschätzen sind. Am Beispiel ihres Kollegen sehen die Arbeiter die Gefährlichkeit derartiger strafbarer Handlungen, werden sie zur allgemeinen Beseitigung von Ursachen solcher Straftaten aufgerufen, erhöht sich im allgemeinen ihr Staats- und Rechtsbewußtsein. Sie werden dadurch befähigt, viel zielstrebig und bewußter am sozialistischen Aufbau teilzunehmen.

Auch das ist, wie der V. Parteitag lehrt, eines der Ziele, die durch die stärkere Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit des Staatsapparats erreicht werden sollen. Darüber hinaus aber werden Gericht, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsorgane dann in der Lage sein, den Wert ihrer Arbeit so einzuschätzen, wie er real ist — an den positiven Veränderungen, die ihre Tätigkeit bei der Lösung gesellschaftlicher Widersprüche hervorgebracht hat.

Schließlich erhalten die Justizorgane durch die Beobachtung der Wirkungen ihrer Arbeit und durch Verallgemeinerung dieser neuen Erfahrungen auch die Möglichkeit, Hinweise und Material für die Bewältigung der allgemeinen politischen Aufgaben des Kreises an die örtlichen Organe weiterzugeben, und zwar in einem Ausmaß und in einer Qualität, wie dies bisher nur durch umfangreiche zusätzliche Erhebungen möglich gewesen wäre.

Die Schöffen werden hierbei erst unter Beweis stellen können, welche wertvolle Funktion sie bei der Übermittlung der Erfahrungen bei der Auswertung einzelner Verfahren in ihrem Betrieb haben. Die Zusammenkünfte des Schöffenkollektivs mit den Richtern und die Schöffenschulungen werden regelmäßig dazu dienen, dem Gericht diese Erfahrungen zu übermitteln.

Gegenwärtig hat das Kreisgericht Riesa über die fortgeschrittensten Erfahrungen einer solchen Urteilsauswertung berichtet.⁶ Dort haben Richter und Staatsanwälte richtig erkannt, daß sie in der ersten Zeit der Einführung dieser neuen Arbeitsmethoden in erster Linie selbst die Auswertung der Verfahren durchführen müssen. Nachdem dies aber nun schon einige Monate erfolgt ist, werden immer mehr Schöffen in diese Aufgabe eingeschaltet. Dabei zeigt es sich, daß Schöffen, auch wenn sie sich nicht in der Lage fühlen, auf Versammlungen über die Arbeit des Gerichts im allgemeinen oder über bestimmte rechtspolitische Fragen zu sprechen, sehr wohl dazu fähig sind, in einer kleinen Versammlung vor ihren Arbeitskollegen ein einzelnes Strafverfahren auszuwerten. — Dann allerdings, wenn es sich um schwierige Prozesse handelt oder noch eine große Aufklärungsarbeit zu leisten ist, wollen die Justizfunktionäre aus Riesa weiterhin selbst die Urteilsauswertung durchführen.

Die Erfahrungen in Riesa zeigen, daß es bereits zu Beginn der Einführung der neuen Arbeitsmethoden möglich ist, einen erheblichen Teil der Strafverfahren auszuwerten. Tatsächlich sind, wie die Praxis dieses Kreises beweist, die objektiven Voraussetzungen dafür vorhanden, denn es besteht in vielen Fällen ein Kollektiv, das die weitere Erziehung des Verurteilten übernehmen kann.

Mit Nachdruck muß hervorgehoben werden, daß Gericht, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsorgan niemals die Träger dieser gesellschaftlichen Erziehungsarbeit sein können. Schon aus der Aufgabenstellung ergibt sich vielmehr, daß die gesellschaftlichen Organisationen Träger dieser Arbeit sein müssen, da sie überhaupt

dieser Kräfte sind, die die Erziehung zum sozialistischen Bewußtsein zu leisten haben. Vor allem in den Betrieben werden die Gewerkschaftsorganisationen mit dieser Aufgabe vertraut gemacht werden müssen. Stets muß ein enger Kontakt mit den Grundorganisationen der SED bei dieser Arbeit gehalten werden.

Die Betriebsschöffenkollektive erhalten durch diese Aufgabenstellung bedeutende Impulse für ihre weitere Arbeit. Denn da es den Schöffen obliegt, wesentliche Initiative bei der Erziehungsarbeit zu entfalten, erhält ihre Arbeit im Betrieb, die teilweise stagnierte, neuen Sinn und neuen Inhalt. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, daß es notwendig ist, die Leitung des Schöffenkollektivs eines Betriebes und dessen BGL organisatorisch zu verbinden.

Das große Ziel, die Arbeit der Justiz auf eine höhere Stufe zu heben, kann natürlich nicht mit einem Mal erreicht werden. Wesentlich ist aber, daß mit der Verwirklichung unverzüglich begonnen wird.

Richtigerweise beginnen die meisten Bezirke mit der propagandistischen Vorbereitung. Die gegenwärtig durchgeführten Schöffenkonzferenzen bieten dafür, wie das Beispiel von Riesa beweist, eine besonders gute Gelegenheit. Auch in Berlin fand in einem Stadtbezirk bereits eine Beratung mit Betriebsfunktionären über diese Aufgaben statt. In anderen Bezirken und Kreisen haben klärende Aussprachen der beteiligten Organe stattgefunden. Nachahmenswert ist auch das Beispiel von Leipzig, wo eine Vereinbarung mit dem FDGB abgeschlossen wurde, nach der Vorlesungen vor den Funktionären der einzelnen Industriegewerkschaften und vor der Gewerkschaftsschule zu diesen Fragen gehalten werden sollen.

Erst durch diese Propagandaarbeit wird es gelingen, die notwendigen bewußtseinsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Denn es ist schon ein Beispiel dafür bekannt, daß sich Funktionäre eines mittleren Betriebs der Auswertung eines Verfahrens regelrecht widersetzt haben, obwohl diese hier besonders notwendig war. Ferner besteht noch bei manchen Betrieben die Übung, einen Betriebsangehörigen, der eine strafbare Handlung beging, in jedem Fall zu entlassen. Auch beschließt man manchmal in Fällen bedingter Verurteilung derartige einschneidende Maßnahmen, daß diese härter sind, als es nach der Gefährlichkeit der Tat und der Persönlichkeit des Täters vertretbar ist. Es sind auch Fälle bekannt, in denen der Verurteilte nicht durch helfende Kritik erzogen, sondern wegen eines Eigentumsdelikts samt seiner Familie von seinen Kollegen gemieden wurde. Ferner ist es notwendig, die falschen Vorstellungen zu beseitigen, wonach die gesellschaftliche Erziehung der bürgerlichen Fürsorge oder Schutzaufsicht gleicht.

Was bedeutet es, sofort mit der Verwirklichung der neuen Methoden anzufangen? Die Gerichte werden sofort die Betriebe von den sie betreffenden Verfahren benachrichtigen und die Auswertung dieser Verfahren zusammen mit der Staatsanwaltschaft unter Einbeziehung der Schöffen organisieren. Für alle Organe und alle Phasen des Verfahrens gilt, daß die neuen Methoden zuerst in solchen Orten und Betrieben eingeführt werden sollten, wo dafür günstige Voraussetzungen vorliegen. Es ist richtig, die fortgeschrittensten Kollektive als erste in die Arbeit einzubeziehen.

Die Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen der neuen Arbeitsmethoden legt allen Organen eine besondere Verantwortung auf. Wenn auch die Ziele der neuen Arbeitsmethoden im großen und ganzen bereits durch die praktischen Erfahrungen und Untersuchungen als richtig bestätigt worden sind, so gilt dies nicht von den einzelnen Formen und Besonderheiten. Deshalb ist es wichtig, wenn jetzt in den Kreisen und Bezirken ein reger Erfahrungsaustausch beginnt und die Zeitschriften „Neue Justiz“, „Die Volkspolizei“ und „Der Schöffe“ zum Forum der Auseinandersetzungen und des Erfahrungsaustauschs werden. Wenn bei dieser neuen Arbeit berücksichtigt wird, daß auch weiterhin die strenge Bindung an das Gesetz und seine parteiliche Anwendung unverrückbarer Grundsatz unserer Arbeit bleibt, gibt es keinen Grund, vor dem Neuland zurückzuschrecken.